



KOA 1.950/24-040

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der Wiener Zeitung GmbH (FN 172528v) vom 28.02.2024 betreffend audiovisueller Mediendienste auf der Webseite der Wiener Zeitung (abrufbar unter: <https://www.wienerzeitung.at/f/sehen>), auf „YouTube“ sowie auf „TikTok“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.02.2024 brachte die Wiener Zeitung GmbH (im Folgenden: Einschreiterin) eine Anzeige von audiovisuellen Mediendiensten nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Die Einschreiterin gab an, dass sie drei audiovisuelle Mediendienste auf Abruf betreibe. Es handle sich um Videos, mit denen neben anderen Inhalten der öffentlich-rechtliche Auftrag gemäß § 3 Abs 1 WZEVG (Herausgabe der Wiener Zeitung als Online-Medium) zur Erfüllung der Aufträge gemäß Abs 2 leg cit erfüllt werde. Die Videos beinhalten keine Werbung, eine solche sei den Videos auch nicht vor- oder nachgeschlagen. Die Tätigkeit sei überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde der Einschreiterin mit Schreiben vom 25.03.2024 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – eingeräumt.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 26.03.2024 nachweislich elektronisch zugestellt.

Bis dato ist keine Mängelbehebung der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



Mit Schreiben vom 28.02.2024 brachte die Einschreiterin eine Anzeige von audiovisuellen Mediendiensten nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlten ein aktueller Firmenbuchauszug, eine rechtsverbindliche Unterschrift der vertretungsbefugte(n) Person(en), nähere Angaben zum Programmkatalog (konkrete inhaltliche Beschreibung der Videos sowie Art der Beiträge (Anzahl der Videos, Uploadhäufigkeit) sowie Angaben zur Monetarisierung der Dienste.

Die KommAustria forderte die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.03.2024 zur Behebung der genannten Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Darüber hinaus wurde die Einschreiterin informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 25.03.2024 wurde der Einschreiterin am 26.03.2024 nachweislich elektronisch zugestellt.

Bis dato ist keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Einschreiterin ergeben sich aus den Angaben in der Anzeige vom 28.02.2024.

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf ihren Ausführungen in der Eingabe vom 28.02.2024.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der Behörde eingelangt ist, beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

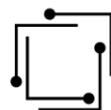
„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen



individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. [...]

2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*

3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) *Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

[...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben,



Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...]"

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

[...]

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]"

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mängelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl auch VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069; 28. 4. 2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da die Anzeige vom 28.02.2024 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere keine Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G enthielt, wurde

die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.03.2024 aufgefordert einen aktuellen Firmenbuchauszug und eine rechtsverbindliche Unterschrift der vertretungsbefugte(n) Person(en) vorzulegen und nähere Angaben zum Programmatalog (konkrete inhaltliche Beschreibung der Videos sowie Art der Beiträge (Anzahl der Videos, Uploadhäufigkeit) sowie zur Monetarisierung des Dienstes zu machen.

Die Einschreiterin hat innerhalb der ihr gesetzten Frist die Mängel ihres Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-0401.950/24-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)